## Externe Vernehmlassung (15. April 2025)

# Verfassung des Kantons Nidwalden

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: – Geändert: **111** Aufgehoben: –

Die Aktivbürgerinnen und Aktivbürger von Nidwalden,

gestützt auf Art. 52 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 94 Abs. 1 Kantonsverfassung,

beschliessen:

ī

Der Erlass «Verfassung des Kantons Nidwalden»<sup>1)</sup> vom 10. Oktober 1965 (Stand 13. März 2023) wird wie folgt geändert:

## Art. 81 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Der administrative Rat (Gemeinderat, Kirchenrat oder Kapellrat) besteht aus drei bis elf Mitgliedern.

#### Titel nach Art. 85

4.3.2.2 (aufgehoben)

## Art. 86

Aufgehoben.

## Art. 102

Aufgehoben.

#### II.

Keine Fremdänderungen.

#### III.

Keine Fremdaufhebungen.

# IV.

## Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Referendum.

#### Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens nach der Annahme durch die Stimmberechtigten und der Gewährleistung durch den Bund fest.

<sup>1)</sup> NG 111

Stans.		

# LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

. . . . .

Landratssekretär

....